

**Satzung
über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
- Straßenreinigung, Winterdienst und
Gebührensatzung -
vom xx. Dezember 2025**

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht**
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/-in**
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**
- § 5 Benutzungsgebühren**
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**
- § 7 Gebührenpflichtige Personen**
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**
- § 9 Ordnungswidrigkeit**
- § 10 Inkrafttreten**

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

Im folgenden Text wird nur die weibliche und männliche Form genannt, stets aber jede andere Form gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NRW. S. 666), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV. NRW. S. 706), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV. NW. 1969 S. 712), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweiligen gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Rheine am 2. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Rheine betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung dem/der Grundstückseigentümer/-in übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin in die erbbauberechtigte Person.
- (2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre Aufgaben in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ - TBR -. Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Rheine beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anliegenden ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußverkehr vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußverkehr vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf dem/die Grundstückseigentümer/-in

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum dem Eigentümer/der Eigentümerin, der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheine mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anliegender vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursachenden auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - b) Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - c) Übergänge für den Fußverkehr in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Rheine erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anliegendes- oder ein Hinterliegendengrundstück handelt und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder an gerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a)	vierzehntägliche Reinigung:	0,95 €
b)	wöchentliche Reinigung:	1,90 €
c)	wöchentlich zweimalige Reinigung:	3,81 €
d)	Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung:	18,99 €
e)	Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung:	37,97 €
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:

a)	Priorität 1:	1,30 €
b)	Priorität 2:	1,04 €
c)	Priorität 3:	0,78 €
d)	Priorität 4:	0,39 €
- (7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/-in bzw. die erbbauberechtigte Person des erschlossenen Grundstücks. Mehrere gebührenpflichtige Personen sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/-in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

- (3) Die gebührenpflichtigen Personen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass beauftragte Personen der Stadt Rheine das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs und wird von der Stadt Rheine durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (5) Die Stadt Rheine ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Rheine.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigung, Winterdienst und Gebührensatzung – vom 3. Dezember 2024 außer Kraft.